

# Förderrichtlinie für private Baumpflanzungen und Altbaumerhaltung in Offenbach am Main

## 1. Ausgangssituation

In der Stadt Offenbach werden jedes Jahr mehrere hundert Bäume auf Privatgrund im Rahmen von Bauvorhaben und Verkehrssicherungsmaßnahmen gefällt. Gemäß der Offenbacher Grünschutzsatzung besteht für die antragsstellende Person die Verpflichtung, Ersatzbäume auf den betroffenen Liegenschaften zu pflanzen. Falls eine Ersatzpflanzung nicht möglich ist, wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt. Das Amt für Umwelt und Klima ist folglich für die Umsetzung des Ausgleichs verantwortlich. Die Ersatzbäume werden bisher nur auf öffentlichen Flächen gepflanzt. Die Stadt Offenbach möchte Privateigentümerinnen und -eigentümern die Möglichkeit geben, finanziell gefördert Bäume zu pflanzen oder durch Pflegemaßnahmen ihren Bestand an Altbäumen zu erhalten.

Der Grünanteil einer Stadt hat direkte Auswirkungen auf die Lebensqualität. Grünbestände haben charakteristische, stadtbildprägende Funktionen, wehren schädliche Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigung, Lärm) ab, erhalten und verbessern den Lebensraum für Tiere und dienen dem Menschen als Erlebnis- und Erholungsraum. Sie sind damit unersetzlich für die Entwicklung einer lebenswerten Stadt.

Die Stadt Offenbach am Main berücksichtigt als Trägerin öffentlicher Aufgaben die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG, § 13). Dadurch ist auch sie in der Verantwortung, bis zum Jahr 2045 Netto-Treibhausgasneutralität anzustreben und muss hierfür in den Jahren 2030 und 2040 im Vergleich zum Jahr 1990 mindestens eine Reduktion von 65 bzw. 88 Prozent erreichen (KSG, § 3). Gleichzeitig ist es wichtig, dass die Stadt (Verwaltung, Unternehmen, Vereine, Einwohnerinnen und Einwohner etc.) sich an die nicht mehr vermeidbaren Auswirkungen des stärker werdenden Klimawandels anpasst. Dazu zählt auch, durch Bepflanzungen, für ein angenehmes Stadtklima und mehr Biodiversität zu sorgen. Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, den Kommunen für biologische Vielfalt beizutreten, übernimmt die Stadt Offenbach eine besondere Verantwortung, die biologische Vielfalt vor Ort gezielt zu stärken.

## 2. Förderziel

Ziel der Förderung ist es, durch finanzielle Zuwendungen den Baumbestand der Stadt Offenbach zu erhalten, zu erhöhen und zu entwickeln. Damit werden die im Rahmen der Grünschutzsatzung notwendigen Ersatzpflanzungen hergestellt. Zur Finanzierung werden die Ausgleichszahlungen, die beim Amt für Umwelt und Klima eingegangen sind, herangezogen. Durch die private Baumpföderung gibt die Stadt Offenbach ihren Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, aktiv an der Begrünung mitzuwirken. Das Ziel ist, durch die positiven Umwelteigenschaften der Bäume zu einer Verbesserung des Kleinklimas und der Luftqualität beizutragen, sowie Lebensräume für Vögel, Kleinsäuger und Insekten zu schaffen bzw. zu erhalten. Durch die Förderung privater Baumpflanzungen wird angestrebt, die Lebensqualität in Offenbach nachhaltig zu steigern und eine grünere, gesündere Umgebung für die Bevölkerung zu schaffen.

### 3. Fördergebiet

Die Förderung kann für Baumpflanzungen und Altbaumerhaltungsmaßnahmen auf Grundstücken im Stadtgebiet der Stadt Offenbach am Main beantragt werden, die unter § 2 (1) der Grünschutzsatzung fallen (bebaute Ortsteile; unbeplanter Innenbereich gemäß § 34 BauGB) und die unten genannten Bedingungen erfüllen.

### 4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Neuanpflanzungen von Bäumen mit maximal 1.000,- € brutto, sowie Baumerhaltungsmaßnahmen mit maximal 2.000 € brutto unter folgenden Bedingungen:

<b>1.) Förderung von Neuanpflanzungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Neuanpflanzung von einheimischen Laubbäumen und Eiben (siehe beigefügte Empfehlungsliste)</li><li>• Mindeststammumfang des Baumes in 1 m Höhe: 18–20 cm</li></ul>	<p>Förderhöhe:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kosten für einen Baum und die Anpflanzung durch einen Fachbetrieb</li><li>• Bis zu 100% der förderfähigen Kosten</li><li>• Maximal 1.000,- € brutto pro Baum</li></ul>
<b>2.) Förderung der Altbaumerhaltung</b>	
<p>Maßnahmen zur Pflege, Herstellung der Verkehrssicherheit oder Gefahrenprävention, die der Baumerhaltung dienen.</p> <p>Der Baum muss eine positive Zukunftsprognose (Vitalitätseinschätzung) aufweisen.</p> <p>Zusätzlich muss der Baum zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>(1) Baum in der Alterungsphase (gemäß FLL-Baumkontrollrichtlinien) *</li><li>(2) Einheimische Baumart</li><li>(3) Baum mit natürlichen Habitatstrukturen</li></ol> <p>Alle Kriterien sind durch ein baumfachliches Kurzgutachten zu bestätigen.</p> <p>* die „Richtlinien für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit - Baumkontrollrichtlinien“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) aus dem Jahr 2020 sind im Amt für Umwelt und Klima Stadt Offenbach am Main einsehbar.</p>	<p>Pflegekostenübernahme pro Baum und Jahr:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 1. geförderte Pflegemaßnahme: 75% der förderfähigen Kosten</li><li>• 2.+ 3. geförderte Pflegemaßnahme: 50% der förderfähigen Kosten</li><li>• Jede weitere geförderte Pflegemaßnahme: 25% der förderfähigen Kosten</li></ul> <p>Maximal insgesamt 2.000 € brutto pro Baum innerhalb von 5 Jahren.</p>

Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Förderrichtlinie:

- Vorhaben zur Neupflanzung von Laub-, Nadel- und Obstbäumen, die durch vertragliche oder gesetzliche Regelungen verpflichtend auszuführen sind. Darunter fallen unter anderem Pflanzverpflichtungen laut Grünschutz- und Stellplatzsatzung der Stadt Offenbach, laut eines bestehenden Bebauungsplanes, sowie Kompensationsverpflichtungen laut BNatSchG §15.
- Maßnahmen, die außerhalb des Geltungsbereiches der Grünschutzsatzung der Stadt Offenbach liegen (u.a. Außenbereich)
- Maßnahmen in Kleingartenanlagen und Dauerkleingärten
- Maßnahmen für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen, sowie im kommerziellem Gartenbau
- Gutachterliche Leistungen
- Eigenleistungen (z.B. Zeitaufwendungen, Transportkosten, etc.)

Förderung für Neuanpflanzungen Maßnahmen nach Punkt 4.1

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten und des bewilligten Förderumfangs und beträgt maximal 100 % der tatsächlich angefallenen Kosten für Maßnahmen. Die maximale Fördersumme ist dabei auf 1.000,- € brutto pro Baum (Neuanpflanzung) begrenzt. Pro Grundstück ist eine maximale Förderung von fünf Bäumen möglich. Zuwendungen unter 150 € werden nicht gewährt (Bagatellgrenze).

Förderung der Altbaumerhaltung Maßnahmen nach Punkt 4.2

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten und des bewilligten Förderumfangs und beträgt maximal 75% respektive 50 % und 25 %. Die maximale Fördersumme ist dabei auf 2000 € brutto pro Baum innerhalb 5 Jahren begrenzt. Zuwendungen unter 150 € werden nicht gewährt (Bagatellgrenze).

## **5. Antrags-/ Förderberechtigte**

Antrags- und förderberechtigt sind im Folgenden:

- Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten und gewerblichen Grundstücksflächen (Privatpersonen, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, religiöse Gemeinden, eingetragene Vereine, Genossenschaften und Erbgemeinschaften)
- Wohnungseigentümergeinschaften mit schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümerinnen und Eigentümern (der Beschluss ist dem Antrag beizufügen)

Nicht förder- und antragsberechtigt sind öffentliche Eigentümerinnen und Eigentümer und deren Tochtergesellschaften.

## **6. Allgemeine Förderbedingungen**

- (1) Die Maßnahme ist nur dann zuwendungsfähig, wenn sie vom Amt für Umwelt und Klima als naturschutzfachlich sinnvoll eingeschätzt wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (2) Die Förderung darf dem Schutzzweck der Grünschutzsatzung nicht zuwiderlaufen.

- (3) Es muss für eine langfristige Entwicklung der Anpflanzung genügend Platz gegeben sein. Jedem Baum muss ein durchwurzelbarer Boden von mindestens 12 m<sup>3</sup> zur Verfügung stehen.
- (4) Die Erstellung des baumfachlichen Kurzgutachtens sowie die Baumerhaltungsmaßnahmen sind von einer fachkundigen Firma durchzuführen. Die Fachkunde ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Die Förderung für die Baumpflanzung bezieht sich auf Ausgaben, die dem unmittelbaren Zweck des eingereichten Vorhabens entsprechen. Die Förderung erfolgt als Beihilfe in Form einer Vollfinanzierung begrenzt auf 1.000,- Euro brutto pro Baum und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (6) Die Förderung für die Baumerhaltung bezieht sich auf Ausgaben, die dem unmittelbaren Zweck des eingereichten Vorhabens entsprechen. Die Förderung erfolgt als Beihilfe in Form einer Teilfinanzierung wie in 4.2 beschrieben, begrenzt auf 2.000,- Euro brutto pro Baum und Förderzeitraum (5 Jahre) und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (7) Es darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen werden. Die Prüfung der Notwendigkeit obliegt der Fördermittelnehmerin/dem Fördermittelnehmer.
- (8) Eine Kombination mit anderen Zuschuss- und Förderprogrammen ist zulässig, sofern diese kein Verbot auf Kombination/Kumulierung formulieren.
- (9) Die anfallenden Gesamtkosten zur Durchführung einer Maßnahme müssen mindestens 150 Euro Förderung generieren. Zuwendungen unter 150 € werden nicht gewährt (Bagatellgrenze).
- (10) Bei unvorhergesehenen Mehrkosten während der Pflanzung/ der Baumerhaltungsmaßnahme kann eine Nachbewilligung bis zur maximalen Fördersumme (6.4 und 6.5) bei einer plausiblen Begründung schriftlich beantragt werden. Die Stadt Offenbach am Main entscheidet im Einzelfall über eine Gewährung von zusätzlichen Fördermitteln.
- (11) Die Fördermaßnahme muss eigenständig organisiert werden bzw. beauftragt werden.
- (12) Jede Abweichung von der Richtlinie und der Fördermittelzusage ist mit der Fördermittelgeberin vor Beginn der Ausführung der Maßnahme zu besprechen und schriftlich zu dokumentieren.
- (13) Die geförderten Neuanpflanzungen sind mindestens 30 Jahre zu erhalten.
- (14) Eine vorzeitige Beseitigung der Neuanpflanzung ist der Fördermittelgeberin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Fördermittelgeberin kann in diesem Fall die ausgezahlten Zuschüsse von der Fördermittelnehmerin/dem Fördermittelnehmer zurückverlangen.
- (15) Die antragstellende Person verpflichtet sich alle Maßnahmen zu Erhalt und Pflege und der Entwicklung der neu gepflanzten Bäume auf eigene Kosten durchzuführen.
- (16) Bei Ausfall der geförderten Neupflanzung ist diese auf eigene Kosten zu ersetzen. Ausnahme ist der Einfluss von nicht abwendbarer höherer Gewalt (Sturm, Überschwemmungen, etc.).
- (17) Die rechtsnachfolgende Person ist in der Pflicht den mit der Förderung einhergehenden Pflichten nachzukommen.
- (18) Die rechtsnachfolgende Person ist durch die antragstellende Person oder Grundeigentümer/-innen über die Pflicht zum Erhalt zu informieren.
- (19) Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt bei dem/der Fördermittelnehmer/-in und/oder rechtsnachfolgenden Personen. Es findet kein Übertrag von Haftungsansprüchen auf die Stadt Offenbach am Main statt.
- (20) Das Nachbarschaftsrecht ist zu beachten. Die nötigen Abstände zu Nachbargebäuden und Grundstücken für eine Pflanzung müssen eingehalten und von Antragsstellenden sichergestellt werden. Dies wird seitens der Stadt nicht geprüft.

## **7. Allgemeine Vorschriften**

### **7.1 Bewilligungsstelle**

Stadt Offenbach am Main,  
-Der Magistrat-  
Amt für Umwelt und Klima  
Kaiserstraße 39  
63065 Offenbach am Main  
+49 69 8065-2557  
Internet. [www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)  
E-Mail: [umweltamt@offenbach.de](mailto:umweltamt@offenbach.de)

### **7.2 Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum für Neuanpflanzungen, innerhalb dessen die geförderte Maßnahme umgesetzt werden muss, beträgt 12 Monate. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum der Zustellung des Zuwendungsbescheides. Eine Verlängerung auf zusätzliche 6 Monate ist möglich, wenn diese schriftlich per Mail an [umweltamt@offenbach.de](mailto:umweltamt@offenbach.de) vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wird.

Der Bewilligungszeitraum für Altbaumerhaltung, innerhalb dessen die geförderte Maßnahme umgesetzt werden muss, beträgt max. 5 Jahre. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum der Zustellung des Zuwendungsbescheides.

### **7.3 Auskunftspflicht**

Beschäftigten des Amtes für Umwelt und Klima ist gegebenenfalls Zutritt zum Grundstück der Neuanpflanzung und/oder Baumpflege, zu gewähren. Es sind gegebenenfalls Unterlagen zur Überprüfung der Pflanzung/Baumpflege zu Verfügung zu stellen. Die im Rahmen der Richtlinie zu erbringenden Nachweise können für eine wissenschaftliche Evaluation durch die Stadt Offenbach am Main verwendet und ausgewertet werden.

## **8. Antragsverfahren**

### **8.1 Vorhabenbeginn und Zeitpunkt Antragstellung**

Der Förderantrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Angebote und Gutachten für die Baumerhaltung müssen vorab, auf gegebenenfalls eigene Kosten, eingeholt werden. Erst nach Zustellung des Zuwendungsbescheides darf mit dem Vorhaben begonnen werden.

Die Umsetzung der Baumpflanzung ist nach genehmigtem Antrag in der nächstfolgenden Pflanzperiode durchzuführen. Pflanzperioden sind witterungsabhängig in der Regel im Frühjahr sowie vorzugsweise im Herbst/Spätherbst.

### **8.2 Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt über das auf der Webseite [www.offenbach.de](http://www.offenbach.de) veröffentlichte Antragsformular.

Folgende Unterlagen sind beim Amt für Umwelt und Klima auf dem Postweg oder per Mail an [umweltfoerderung@offenbach.de](mailto:umweltfoerderung@offenbach.de) einzureichen:

- Ein ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Zur Förderung einer Neuanpflanzung:
  - Ein Angebot einer Baumschule für die geplante Baumpflanzung
  - Ein Lageplan mit Kennzeichnung des geplanten Baumstandorts (z.B. Markierung in einem Luftbild)

- Zur Förderung einer Altbaumerhaltungsmaßnahme:
  - Ein baumfachliches Kurzgutachten, das die in Punkt 4 genannten Förderkriterien bestätigt und den allgemeinen Baumzustand bewertet
  - Ein Angebot einer fachkundigen Firma über die geplante Maßnahme
  - Ein Lageplan mit Kennzeichnung des Baumstandorts
  - Bilder des Altbaums

## 9. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist in digitaler oder analogen Form spätestens ein Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einzureichen. Alle Ausgaben müssen durch Quittung (nach § 368 BGB), Rechnung (nach § 14 UStG) oder Kassenbeleg belegt werden.

- Einzureichende Unterlagen bei einer Neuanpflanzung:
  - Bilder des angepflanzten Baumes
  - Rechnung des Kaufes und der Anpflanzung
  - einen Lageplan des Baumes
- Einzureichende Unterlagen bei einer Baumerhaltungsmaßnahme:
  - Bilder des Baumes nach Durchführung der Maßnahme
  - Rechnung über die Baumerhaltungsmaßnahme

## 10. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises auf das im Förderantrag angegebene Girokonto. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

## 11. Rücknahme und Widerruf der Bewilligung

Die Bewilligung kann u. a. zurückgenommen oder widerrufen, die Höhe der Zuwendung kann neu festgelegt, bereits ausgezahlte Beiträge können zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung kann untersagt oder die Auszahlung weiterer Beiträge gesperrt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt, die Fördermittelbedingungen nicht eingehalten wurden, die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde oder Voraussetzungen für die Zuwendungen sich geändert haben.

Die Fördermittel können widerrufen und die eventuell bereits ausgezahlten Fördermittel inklusive Zinsen zurückgefordert werden.

## 12. Schlussbestimmung

Die Gewährung von Zuschüssen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Offenbach am Main, ohne Rechtsanspruch im Einzelfall. Die Förderung kann nur gewährt werden, insofern Mittel im dafür vorgesehenen Fördertopf, Konto Kompensationsmaßnahmen zur Grünschutzsatzung, zur Verfügung stehen.

Reichen die bereitgestellten Mittel zur Bewilligung aller förderfähigen Anträge nicht aus, so bekommt der Antrag, der zuerst eingegangen ist, den Zuschlag.

Die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Offenbach am

Main übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Maßnahme.

### **13. Einverständniserklärung**

Mit dem Zuwendungsbescheid erklären die Fördermittelnehmerin/ der Fördermittelnehmer, sein/ihr Einverständnis, dass Bildaufnahmen von Baum und Grundstück zum Zweck der Berichterstattung, Werbung, Dokumentation im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Offenbach am Main in Printmedien, elektronischen Medien und Onlinemedien (Websites und Social-Media-Kanäle) zeitlich und räumlich uneingeschränkt zur Nutzung/ Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden. 22.09.2020 / Nr. 39, 151. Jhg. Amtsblatt / Seite 1291. Aus der Zustimmung zur Veröffentlichung werden keine Rechte abgeleitet. Diese Erklärung ist gegenüber der Veranlasserin jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen von dem jeweiligen Medium entfernt, soweit dies aus wirtschaftlichen Gründen sowie technischen Möglichkeiten (z.B. Verfügungsrechten des Veranlassers bei Onlinemedien) durchführbar ist.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Offenbach am Main in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum beim Amt für Umwelt und Klima eingehen.

Offenbach am Main, den xx.xx.xxxx